

5./IV. 1918

77

Verordnung.

(Vorläufige Regelung des Einheits- und Extremrindfleischbezuges für Haushaltungen.)

Über Auftrag des I. I. Amtes für Volksernährung wird behufs Regelung des Bezuges von Einheits- und Extremrindfleisch für Haushaltungen Folgendes angeordnet:

1. Alle Fleischverkäufer (Fleischhauer, Fleisch-Verfleißer sowie zum Bezuge von Rindfleisch befugte Konsumentenorganisationen, Lebensmittelager, Kriegsbetriebe u. dgl.) dürfen vom 8. April 1918 angefangen Einheits- oder Extremrindfleisch an Haushaltungen (auch Einzelhaushaltungen) nur gegen Vorweisung des neuen weißen amtlichen Einkaufsscheines nach Maßgabe der daraus ersichtlichen Personenzahl und gegen Abtrennung

des jeweilig verlaublichen Abschnittes desselben abgeben. Gegen Vorweisung einer in der Abgabeweise gültigen roten Lebensmittelfarte für Militärurlauber ist gegen gleichzeitige Abtrennung der beiden auf A und B lautenden Abschnitte, welche mit dem Stempel der Brot- und Mehl-Kommission überdruckt sein müssen, eine für eine Person festgesetzte Wochenmenge abzugeben. Die Abgabe von Einheits- oder Extremrindfleisch auf Einkaufsscheine für Mindestbemittelte ist den Fleischverkäufern verboten.

2. Die wöchentlich auf eine bezugsberechtigte Person entfallende Rindfleischmenge sowie der vom Einkaufsscheine abzutrennende Abschnitt wird jeweils amtlich verlaublich.

Für die mit dem 8. April 1918 beginnende Woche wird die auf eine bezugsberechtigte Person entfallende Rindfleischmenge mit 20 dkg festgesetzt. Vom neuen weißen amtlichen Einkaufsscheine ist der links oben befindliche Abschnitt mit der Ziffer römisch I abzutrennen.

Die Abgabe des Fleisches hat an den Verkaufstagen um 1/2 7 Uhr früh zu beginnen und ist, solange der Vorrat reicht, ohne Unterbrechung während der üblichen Geschäftsstunden fortzusetzen.

3. Die Fleischhauer sind verpflichtet, das an die Haushalte abgegebene Rindfleisch im Vormerkbuche unter der Rubrik „Im Detail direkt an Konsumenten abgegebenes Fleisch“ allwöchentlich einzutragen und haben allwöchentlich einen von der „Amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch Wien — St. Marx“ vorgeschriebenen Auszug aus dem amtlichen Vormerkbuche, belegt mit den Bescheinigungen aus den Bezugsheften der rayonierten Käufer und mit den von den amtlichen Einkaufsscheinen und von den roten Lebensmittelfarten für Militärurlauber abgetrennten Abschnitten, unter einem Umschlage an jedem Montag beim zuständigen magistratischen Bezirksamte während der Amtsstunden gegen Empfangsbestätigung abzugeben.

Der angeordnete Umschlag hat zu enthalten den Vor- und Zunamen und die Geschäftsadresse des Fleischhauers, die Anzahl der inliegenden Bescheinigungen aus den Bezugsheften der rayonierten Kunden und die Gesamtzahl der durch die angeschlossenen Abschnitte nachgewiesenen Personen.

Die Konsumentenorganisationen, Lebensmittellager u. dgl., welche ihren Mitgliedern Rindfleisch liefern, haben die von den Einkaufsscheinen der Mitglieder, beziehungsweise von den roten Lebensmittelfarten für Militärurlauber abgetrennten Abschnitte am gleichen Tage beim zuständigen magistratischen Bezirksamte unter einem Umschlage, der Name und Adresse der Abgabestelle und die Zahl der durch die angeschlossenen Abschnitte erwiesenen belieferten Personen angibt, gegen Empfangsbestätigung abzugeben.

Alle Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Wird eine Übertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann auch auf Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrat der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 2. April 1918.